

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilya Seifert, Klaus Ernst,
Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/3457 –**

Anspruch auf Eingliederungshilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld II

Vorbemerkung der Fragesteller

Erwerbslosen mit Behinderungen, die Arbeitslosengeld II beziehen, werden zunehmend Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorenthalten. Bekannt geworden sind Fälle in Sachsen-Anhalt, wo trotz gegenteiliger Gerichtsbeschlüsse des Sozialgerichts Halle die Sozialämter behinderten Erwerbsfähigen die Leistungen verweigern. Sowohl der Gerichtsbeschluss mit dem Aktenzeichen AZ S13 SO 72/06 ER als auch eine aktuelle Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags stellen klar, dass die in den Paragraphen 5 und 21 SGB II genannten Ausschlussregelungen nicht die Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege erfassen. Die Sozialhilfeträger dürfen Eingliederungsleistungen nicht mit Verweis auf Unzuständigkeit verweigern, da sich erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen mit ihren Anliegen an einen Rehabilitationsträger ihrer Wahl wenden dürfen. Auftretende Streitigkeiten um Zuständigkeit müssen die Träger laut Paragraph 14 SGB IX selbst bewältigen.

1. Wie viele Fälle von Vorenthaltung der Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderung, die Arbeitslosengeld II beziehen, sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Fallzahlen vor. In der amtlichen Sozialhilfestatistik werden nur Empfänger von tatsächlichen Leistungen erfasst.

2. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass diese Vorenthaltungen der Leistungen rechtswidrig sind?

Der in § 5 Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 21 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelte Leistungsausschluss für dem Grunde nach leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II betrifft nur die

Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII, nicht jedoch die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Daher ist Leistungsberechtigten nach dem SGB II bei Erfüllung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen zusätzlich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu gewähren.

3. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um im Interesse der behinderten Erwerbsfähigen diese Verwaltungspraxis der Sozialämter zu unterbinden und Bundesgesetze durchzusetzen?

Die Durchführung des SGB XII obliegt verfassungsrechtlich den Ländern. Daher ist es nicht Aufgabe des Bundes, sondern Aufgabe der zuständigen Landesministerien, auf gesetzeskonforme Entscheidungen der zuständigen Träger der Sozialhilfe hinzuwirken.

4. Inwieweit haben die Betroffenen Anspruch auf rückwirkende Nachzahlung der vorenthaltenen Eingliederungsleistungen?

Nach § 18 Abs. 1 SGB XII setzt die Sozialhilfe grundsätzlich ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen. Das Einsetzen der Sozialhilfe hängt entsprechend ihrem Zweck als Hilfe in gegenwärtiger Not des Weiteren davon ab, ob im Zeitpunkt der beanspruchten Hilfeleistung noch eine Notlage besteht. Unter diesem Aspekt hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz „Keine Sozialhilfe für die Vergangenheit“ betont. Hiervon lässt das Bundesverwaltungsgericht nur in Eilfällen und bei Einlegung von Rechtsbehelfen eine Ausnahme zu.